

Zwölfter Bericht : 1911-1912

Autor(en): **Graf, J.H. / Godet, Marcel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht / Schweizerische Landesbibliothek**

Band (Jahr): **12 (1911-1912)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-361998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwölfter Bericht

1911 — 1912.

—•—

Reorganisation der Bibliothek.

Die Fortschritte der Demokratie und die Verallgemeinerung der Bildung bringen es mit sich, dass in immer weiteren Kreisen und bis in die untersten Schichten des Volkes hinunter geistige Bedürfnisse sich geltend machen, die in der andauernden und stets intensiveren Inanspruchnahme der Bibliotheken zum deutlichen Ausdruck gelangen. Aber nicht nur die Zahl ihrer Benützer steigt von Tag zu Tag, sondern auch ihre Bücherbestände nehmen in beträchtlichem Masse zu. Der Aufschwung der historischen Wissenschaften und das durch diese für die Vergangenheit geweckte Interesse haben den Sammeleifer so sehr gefördert, dass er bisweilen sogar zur Manie wird. Bibliothekare und Bücherliebhaber machen sich auf Steigerungen um teures Geld unscheinbare Imprime streitig, welche oft nur dadurch, dass sie dank der Gleichgültigkeit unserer Vorfahren der Vergessenheit anheimfielen, ihrer Vernichtung entgangen sind. Der Fortschritt der volkswirtschaftlichen und sozialen Wissenschaften und die wachsende Bedeutung aller damit verknüpften Fragen verleihen auch bestimmten Kategorien von Publikationen Wert, an deren Sammlung unlängst noch keine wissenschaftliche Bibliothek gedacht hatte. Alles wird für die Wissenschaft zum Studiengegenstand, und deshalb erscheint ihr auch alles wertvoll genug, um aufbewahrt und hierdurch ihren Zwecken dienstbar gemacht zu werden. Die Bibliotheken wiederum, die früher geschlossen oder nur einem kleinen Kreis von Bevorzugten zugänglich waren, sehen sich wohl oder übel ge-

nötigt, ihre Pforten je länger je weiter zu öffnen. Dank der Zuverlässigkeit des postalischen Bestelldienstes und der allgemeinen Sicherheit nimmt der interurbane und der internationale Ausleiheverkehr eine wachsende Ausdehnung an. Kurz, alles trägt dazu bei, den Bibliotheken eine Entwicklung zu geben, welche bis jetzt alle Erwartungen übertroffen hat, ohne dass sich ein Abschluss dieses Prozesses voraussagen lässt.

Von diesem Gang der Dinge ist auch die Landesbibliothek nicht unberührt geblieben. Von all den Gesetzgebern und selbst von den Sachverständigen, die ihr bei der Geburt zu Gevatter gestanden, konnte tatsächlich niemand den Aufschwung und den Umfang voraussehen, der ihr in weniger als zwanzig Jahren beschieden war. Das bescheidene Kleid, womit sie das Kind seinerzeit ausgestattet hatten, erwies sich gar bald als zu eng und krachte schon nach einigen Jahren so sehr in allen Nähten, dass man darnach trachten musste, es durch ein weiteres und zugleich schmiegsameres Gewand zu ersetzen. Schon vom Jahre 1902 an musste sich deshalb die Bibliothekskommission mit den Vorbereitungen zur Revision des Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek (vom 28. Juni 1894) beschäftigen, dessen einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der jährlichen Kredite, des Personals und der Anschaffungen durch den Eifer der Direktion und den Zwang der Verhältnisse fast schon im ersten Anlauf überschritten worden waren.

Der von der Kommission dem eidgenössischen Departement des Innern im Juli 1903 eingereichte Vorentwurf zielte weniger darauf ab, wirkliche Neuerungen einzuführen, sondern strebte mehr darnach, für die tatsächlichen Verhältnisse den gesetzlichen Boden zu schaffen und dem jungen Institut eine freie und gesunde Entwicklung zu sichern. Ausserdem regelte er die Beziehungen der Landesbibliothek zur eidgenössischen Sammelstelle für Helvetica in Luzern deutlicher. So bescheiden aber auch dieses Reorganisationsprojekt ausfiel, so blieb es doch infolge von Unstimmigkeiten, die zwischen der Direktion und der Kommission zu Tage traten, und wegen anderer Faktoren volle sieben Jahre lang in der Schwebe. Endlich legte der Bundesrat mit Botschaft

vom 18. März 1910 den beiden Räten den so lange erwarteten Gesetzesentwurf vor. Bis auf wenige Punkte deckte er sich mit dem Vorschlag der Kommission, wies aber immerhin doch eine sehr wichtige Neuerung auf, indem er, dem im Schoss der Räte sowie von seite der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare geäußerten Wunsche Rechnung tragend, die Umwandlung der Bibliothekskommission, deren Mitglieder bis dahin ausnahmslos dem Sitz der Bibliothek selbst angehört hatten, in eine allgemein schweizerische Kommission vorsah. Indessen bekundeten die Räte den bestimmten Willen, auf dem Weg der Reformen noch weiter zu gehen. So beschloss der Ständerat, bevor er auf den Entwurf überhaupt materiell eintrat, die Frage zu studieren, ob nicht die zwischen der Landesbibliothek und der Bürgerbibliothek Luzern bestehenden Beziehungen eine gründliche Änderung erfahren sollten. Welchem Kompromiss die erstere ihre Existenz verdankt, ist zur Genüge bekannt: laut Bundesbeschluss von 1894 erwirbt sie nur die seit 1848 erschienenen Helvetica, während die letztere Anstalt vom Bund dafür subventioniert wird, dass sie die vor diesem Zeitpunkt publizierten Schriften schweizerischen Charakters sammelt. Diese von Erwägungen politischer Opportunität und von Billigkeitsgründen diktierte Kombination kann weder als praktisch noch als haushälterisch bezeichnet werden, und überdies ist der durch sie geschaffene Dualismus, vom wissenschaftlichen wie vom administrativen Standpunkt aus beurteilt, in gleicher Weise anfechtbar. Eine Möglichkeit, diesem Übelstand abzuhelpfen, läge darin, dass man die Landesbibliothek nach Luzern verlegte. Dieser Gedanke wurde auch tatsächlich geäußert; allein seiner Verwirklichung standen zu viele Bedenken finanzieller und anderer Art entgegen, als dass er Aussicht gehabt hätte, durchzudringen. Dagegen schien eine Verschmelzung der Luzerner Helvetica-Bestände mit den Sammlungen der Landesbibliothek eine viel natürlichere und einfachere Lösung dieses Problems zu bedeuten. In der Tat war der Bundesrat schon im Jahre 1903 mit der Korporationsgüterverwaltung von Luzern wegen einer eventuellen Abtretung der Bürgerbibliothek in Unterhandlungen getreten, ohne jedoch damals zu einem Resultat zu gelangen. Jetzt aber wurde er vom Ständerat eingeladen, diese Frage neuerdings zu

prüfen und ihm darüber Bericht und Antrag zu erstatten. Allein auch diese Verhandlungen führten zu keinem Ziel, weil die Bürgerkorporation, wenn anders sie den Bestimmungen der Stiftungsurkunde ihrer Bibliothek nachleben wollte, den Fortbestand derselben in Luzern zur *conditio sine qua non* jeder Abtretung machen musste.

Im weitem ersuchte der Ständerat den Bundesrat angelegentlich, er möchte auch das Projekt der Aufstellung eines Gesamt-Cataloges der schweizerischen Bibliotheken in Beratung ziehen — ein Punkt, den die schweizerischen Bibliothekare im neuen Gesetz prinzipiell festgelegt zu sehen wünschten. Die Bibliothekkommission, hierüber zur Vernehmlassung aufgefordert, sprach sich mit Mehrheit für die Ausführung dieser Unternehmung durch den Bund aus, immerhin in der Meinung, dass sie Gegenstand eines besonderen Bundesbeschlusses bilden müsse. Wirklich konnte sich der Ständerat der Einsicht nicht verschliessen, dass durch die Aufwerfung dieser wichtigen Frage das ganze Reorganisationsprojekt Gefahr laufen dürfte, auf unbestimmte Zeit vertagt zu werden. Infolgedessen bekannte er sich schliesslich gleichfalls zum Standpunkt des Nationalrates, der inzwischen auf den bundesrätlichen Entwurf materiell eingetreten war und der Idee des Gesamt-Cataloges, nachdem er ein demselben günstiges Postulat angenommen, insoweit Rechnung getragen hatte, als er dem Bundesrat durch Einfügung einer bezüglichen Bestimmung in das Gesetz die Befugnis wahrte, der Landesbibliothek derartige bibliographische Aufgaben übertragen zu können.

Dem Nationalrat lag besonders viel daran, die Beziehungen der Bibliothekkommission zur Direktion neu zu regeln, wobei sein Bestreben darauf ausging, der letzteren ein grösseres Mass von Unabhängigkeit zu verschaffen. Der Ständerat dagegen zeigte sich in dieser Beziehung zurückhaltender. Die Differenzen, die sich hauptsächlich um diesen Punkt drehten, wurden aber schliesslich beigelegt, und am 29. September 1911 nahmen beide Räte das Gesetz an. Am 1. Januar 1912 ist es in Kraft getreten. Unter diesen Umständen dürfte es nur zweckmässig erscheinen, hier die von ihm verursachten Änderungen aufzuzählen und deren Bedeutung und Tragweite zu kennzeichnen.

Gemäss dem Wortlaut des früheren Bundesbeschlusses sammelte die Landesbibliothek nur diejenigen Helvetica, welche von der Zeit des neuen Bundes an, d. h. seit dem Jahr 1848, erschienen sind. Diese Grenzlinie erwies sich jedoch als zu sehr erkünstelt, um innegehalten werden zu können. Sehr schnell bereicherte sich die Bibliothek, teils durch Geschenke, teils durch Käufe in Bausch und Bogen, mit ansehnlichen Mengen älterer Publikationen, die schliesslich in gewissen Abteilungen bis zu einem Drittel der Bestände anstiegen. Artikel 1 des neuen Gesetzes sanktioniert diese durch die Umstände geschaffenen tatsächlichen Verhältnisse, indem er bestimmt, die Bibliothek habe nicht mehr ausschliesslich, sondern vorzugsweise die von 1848 an veröffentlichten Helvetica zu sammeln, d. h., ihre Hauptaufgabe bleibt nach wie vor die Erwerbung der neueren Publikationen, nach Massgabe ihres Erscheinens, wogegen man künftighin freier und mit besserem Gewissen, je nach Gelegenheit und gemäss den vorhandenen Mitteln, auch die älteren Serien von Helvetica vervollständigen kann.

Zur zwiefachen Aufgabe, die Helvetica zu sammeln und sie dem Publikum zur Verfügung zu stellen, ist eine dritte hinzugekommen, nämlich diejenige, die Bestände auch zu erhalten. Gewiss hat man diese letztere Tätigkeit schon früher nicht ausser acht gelassen; allein dadurch, dass der Gesetzgeber dieselbe ausdrücklich vorschrieb, hat er viel deutlicher als bisanhin den wissenschaftlichen Charakter der Bibliothek hervorgehoben und damit betont, dass ihre Druckwerke nicht bloss der heutigen Generation zur Lektüre dienen sondern auch für unsere Nachkommen als Dokumente aus der Vergangenheit aufbewahrt werden sollen. Diese Bestimmung wird je nach Bedürfnis die gesetzliche Grundlage für eine strengere Regelung des Ausleihdienstes abgeben.

Durch Artikel 2 hat der Begriff der « Helvetica » eine Auslegung erfahren, welche seine Grenzen unverkennbar weiter zieht, als dies der frühere Bundesbeschluss tat. In Zukunft werden nämlich von gesetzeswegen als Helvetica betrachtet nicht nur, wie bisher, die die Schweiz betreffenden Werke (Helvetica im eigentlichen Sinn des Wortes) und die Schriften einheimischer Verfasser, sondern es gelten als solche auch die in der Schweiz erschienenen Publi-

kationen, «soweit sie für die Kultur des Landes von Bedeutung sind». Hiermit hat das Gesetz ebenfalls nur die bisherige durchaus begreifliche Praxis adoptiert und bestätigt. Es erschiene in der Tat kaum verständlich, wenn die Landesbibliothek beispielsweise eine alte Basler oder Züricher Bibel nicht erwerben dürfte, oder wenn man in ihren Sammlungen irgend eine auf unserem neutralen Boden von politischen Flüchtlingen herausgegebene Zeitschrift nicht finden könnte, und in gleicher Weise müsste es als ein Mangel empfunden werden, wenn unserem nationalen Institut manche für die Leistungsfähigkeit der schweizerischen Buchdruckerkunst charakteristischen schönen Ausgaben fremder Autoren fehlen sollten.

Eine wirkliche Neuerung bringt dagegen Artikel 4 des Gesetzes. Bekanntlich nahm der alte Bundesbeschluss die Erstellung eines Gesamt-Cataloges der in den schweizerischen Bibliotheken vorhandenen Helvetica in Aussicht. Diesen heiklen Programmpunkt, dessen Ausführung zudem während fünfzehn Jahren nicht einmal begonnen worden war, hat der Gesetzgeber fallen gelassen und ihn durch eine Aufgabe von bescheidenerem Umfang, aber kaum geringerer Nützlichkeit, nämlich die Anlegung eines gemeinsamen Nachweise-Cataloges über die Sammlungen der Landesbibliothek und der Luzerner Bürgerbibliothek, ersetzt. Obwohl diese bibliographische Unternehmung weit davon entfernt ist, für die leider unmöglich gewordene materielle Vereinigung der beiden Institute einen Ersatz zu bieten, wird sie doch wenigstens auf dem Papier die Verschmelzung ihrer Bestände verwirklichen und auf diese Weise die Nachteile, die sich aus dem bekannten für immer bedauerlichen Dualismus ergeben, tunlichst verringern helfen.

Laut Artikel 5 des Gesetzes können der Landesbibliothek «auch andere bibliographische Aufgaben» zugewiesen werden. Hierunter sind solche von ganz neuer oder ausserordentlicher Art, die nicht direkt in den Rahmen ihres ursprünglichen Programmes fallen, zu verstehen. Diese Bestimmung, auf welche wir schon in früherem Zusammenhang anspielten, zielt speziell auf die eventuelle Ausarbeitung eines schweizerischen Gesamt-Cataloges und die Fortsetzung der von der Zentralkommis-

sion für schweizerische Landeskunde herausgegebenen Publikationen ab.

Zu diesen Änderungen wissenschaftlichen und technischen Charakters, wenn man sich so ausdrücken darf, kommen andere von nicht geringerer Bedeutung hinzu, welche die eigentliche Verwaltungsorganisation betreffen.

In erster Linie erhält die Bibliothek, im Vergleich zu früher, eine breitere finanzielle Grundlage. Der Bundesbeschluss von 1894 setzte die Ausgaben für Besoldungen im Maximum auf Fr. 14,000 und diejenigen für Anschaffungen, Buchbinderarbeiten, Bureaukosten samt Beitrag an die Bürgerbibliothek Luzern auf höchstens Fr. 15,000 fest. Diese Summen waren aber im Laufe der Jahre so unzureichend geworden, dass man sich infolge der raschen Entwicklung des Institutes zur Bewilligung von ausserordentlichen Krediten gezwungen sah, welche schliesslich beinahe die doppelte Höhe der ordentlichen erreichten. Artikel 6 macht dieser anormalen Sachlage ein Ende, indem er vorschreibt, dass der Kredit alljährlich durch das eidgenössische Budget, d. h. gemäss dem jeweiligen Bedürfnis, festzusetzen sei. Ferner wird der Bundesbeitrag an die Bürgerbibliothek Luzern nicht mehr aus dem Kredit der Landesbibliothek bestritten, so dass die beiden Institute von nun an in finanzieller Hinsicht unabhängig von einander dastehen. Statt der früheren Subvention von Fr. 5000 erhält die Bürgerbibliothek nunmehr eine solche von Fr. 12,000 im Jahr. Da diese Erhöhung des Beitrags zum guten Teil den Ankäufen zu statten kommt und unter den Erwerbungen der beiden Bibliotheken doppelte Anschaffungen unvermeidlich sind, lässt sich nicht verhehlen, dass diese Bestimmung indirekt wieder auf eine Stärkung der bekannten Doppelspurigkeit hinausläuft, obwohl sie der Gesetzgeber in andern Abschnitten des Gesetzes offenbar eher zu verringern gesucht hat.

Ihre endgültige Regelung hat nun endlich auch die im früheren Bundesbeschluss offen gelassene Frage, wem die in Luzern vermittelt der Bundessubvention angeschafften Werke gehören sollen, erfahren; denn gemäss Artikel 7 sind dieselben Eigentum der Bürgerbibliothek, jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliches Stiftungsgut unterliegen. Mit

andern Worten: sie erscheinen jetzt zwiefach vor jeder Zweckentfremdung oder Zersplitterung gesichert, weil schon die Klauseln der Stiftungsurkunde allein eine derartige Eventualität ausgeschlossen.

In bezug auf die Bürgerbibliothek bleibt noch zu erwähnen, dass ihr das Gesetz künftighin eine Vertretung in der schweizerischen Bibliothekkommission gewährleistet (Art. 12, 2).

Schon weiter oben haben wir auf die wichtige Neuerung, welche in bezug auf die Zusammensetzung der letzteren Behörde eingetreten ist, hingewiesen. Früher stellte sie eine Kommission von mehr oder weniger lokalem Charakter dar, indem ihre 5 Mitglieder ausnahmslos in Bern ansässig waren; nun aber hat sie sich in ein 9-gliedriges Kollegium umgewandelt, in welchem sowohl die verschiedenen Landesteile wie auch die drei Landessprachen angemessen vertreten sein müssen (Art. 9). Überdies soll, wenn auch das Gesetz davon nichts näheres sagt, den Leuten vom Fach, d. h. den Bibliothekaren, in der Kommission immer nach Gebühr Sitz und Stimme eingeräumt werden; denn die bezüglichen Voten in den Räten lassen an der Meinung des Gesetzgebers über diesen Punkt keinen Zweifel aufkommen.

Es liegt in der Natur der Dinge, dass eine solchermassen zusammengesetzte Kommission sich weniger häufig versammelt als ihre Vorgängerin, dass sie ferner den Gang der Bibliothekgeschäfte nicht aus nächster Nähe verfolgt, sich mit keinen Einzelheiten befasst — was alles zusammen zur Folge hat, dass dem Direktor für die Betätigung seiner Initiative ein weiterer Spielraum bleibt als früher. Die Schöpfer des Gesetzes wollten ihm, als dem Chefbeamten, auch wirklich ein grösseres Mass von Selbständigkeit und Autorität einräumen, und aus diesem Grund haben sie der Kommission die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek und die Oberleitung, dem Direktor dagegen, dem der Bundesbeschluss von 1894 keine besondere Kompetenz zugestand, die technische, administrative und wissenschaftliche Leitung derselben übertragen (Art. 11). Während die Kommission die Legislative darstellt, repräsentiert der Direktor die Exekutive. Er wohnt den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme bei; ihm, der in die I. Besoldungsklasse vorrückte, ist das übrige Personal beige-

geben. In gleicher Weise hat sich sodann, dank einer neuen Klasseneinteilung, die Stellung des Vize-Direktors und der übrigen Beamten verbessert, so dass sie sich jetzt mit den Funktionären anderer eidgenössischer Anstalten auf gleiche Stufe gestellt und auch in materieller Hinsicht in einer Art und Weise entschädigt sehen, welche mit der Natur ihrer Arbeit besser im Einklang steht.

So stellt sich in grossen Umrissen die Reorganisation dar, welche der Landesbibliothek eine wenn auch nicht raschere, so doch freiere und normalere Entwicklungsperiode zu verbürgen scheint.

Kommission.

Während des Jahres 1911 hat die Bibliothekkommission, die seit 1909 nur noch drei Mitglieder zählte, 8 Sitzungen abgehalten. Als wichtigstes Traktandum, womit sie sich neben den laufenden Geschäften befasst hat, muss die Frage der Erstellung eines Gesamt-Cataloges der schweizerischen Bibliotheken bezeichnet werden.

Das Inkrafttreten des neuen Bibliothekgesetzes (1. Januar 1912) hatte den Rücktritt eines der bisherigen Kommissionsmitglieder, nämlich des Herrn Dr. A. Wäber-Lindt*), zur Folge. Seinem schon früher eingereichten Entlassungsgesuche wurde entsprochen und ihm gleichzeitig der Dank für die geleisteten Dienste bezeugt.

Unterm 9. Januar 1912 hat der Bundesrat sodann die neue Kommission in der Weise bestellt, dass er die Herren Professor Dr. J. H. Graf und Professor Dr. V. Rossel, beide in Bern, die schon der alten Kommission angehörten, in ihren Funktionen bestätigte und als neue Mitglieder dieser Behörde die Herren Dr. J. Dierauer, Stadtbibliothekar in St. Gallen, L. Dupraz, Kantonsbibliothekar in Lausanne, Dr. H. Escher, Stadtbibliothekar in Zürich, Nationalrat E. Garbani-Nerini in Locarno, A. Gurdi, Präsident der Korporationsgüterverwaltung in Luzern, Professor Dr. E. Hoffmann-Krayer in Basel und Staatsrat W. Rosier in Genf ernannte. Infolge seiner Wahl zum Bundesrichter sah sich Herr Professor Rossel bald darauf genötigt

*) Gestorben den 20. März 1913.

seine Demission als Kommissionsmitglied zu erklären. Dieselbe wurde ihm vom Bundesrat, unter Verdankung der geleisteten Dienste, im April bewilligt und als sein Nachfolger Herr Nationalrat E. Daurcourt in Pruntrut gewählt. Präsident der Kommission ist Herr J. H. Graf, Vice-Präsident, an Stelle des zurückgetretenen Herrn V. Rossel, Herr Dr. H. Escher, während der Direktor, Herr Dr. M. Godet, als ihr Sekretär amtiert und dem Vice-Direktor, Herrn Dr. E. Haffter, die Führung des Protokolls obliegt.

Im Laufe des Jahres ist die Kommission zu 4 Sitzungen zusammengetreten. Ihre Hauptaufgabe bildete die Ausarbeitung der neuen Reglemente, die durch Bundesratsbeschluss vom 7. September 1912 ihre Sanktion erhalten haben. Es sind dies die folgenden:

1. Verordnung betreffend Leitung und Verwaltung der schweizerischen Landesbibliothek, wodurch die Kompetenzen der Kommission und der Direktion eine neue und präzisere Regelung erfahren;

2. Reglement betreffend das Kassen- und Rechnungswesen der schweizerischen Landesbibliothek, dank welchem diese den Erlös aus dem Doublettenverkauf und gewisse andere Einnahmen von nun an für Anschaffungen verwenden kann und sie nicht mehr, wie früher, der eidgenössischen Staatskasse abliefern muss;

3. Verordnung über die Beziehungen der schweizerischen Landesbibliothek zur Bürgerbibliothek Luzern — ein Erlass, der u. a. die Vorschriften über die Erstellung des gemeinsamen Nachweise-Cataloges und über den Doublettenaustausch enthält.

Nachdem wir schon oben den Repräsentanten Luzerns in der schweizerischen Bibliothekkommission genannt haben, bleibt uns jetzt noch übrig zu erwähnen, dass der Bund in der Kommission der Bürgerbibliothek durch die Herren Prof. Dr. J. H. Graf und Direktor Dr. M. Godet vertreten ist, von denen der letztere Herrn Prof. Dr. V. Rossel in dieser Stellung seit November 1912 ersetzt.

Personal.

Als Redaktor der schweizerischen Bibliographie für den Internationalen Catalog der wissenschaftlichen Litteratur arbeitet seit

1. Januar 1911 Herr Dr. W. Rytz, Assistent am botanischen Institut zu Bern, nachdem Herr Dr. H. Bloesch von diesem Posten auf den genannten Zeitpunkt zurückgetreten ist.

Im März des nämlichen Jahres wurde uns Frau B. Ankele-Bigler, welche der Bibliothek als Aushilfe über zehn Jahre lang gute Dienste geleistet hatte, durch den Tod entrissen. An ihre Stelle trat Fräulein Ida Bloesch von Bern.

Im April 1912 wurde Herr Flavian Hoby von Valens (Kanton St. Gallen) als Bibliothekdiener und Ausläufer, ferner Herr Dr. Wilhelm Meyer von Risch (Kanton Zug), an Stelle des Herrn R. Schätti, als Gehilfe gewählt.

Zuwachs.

Auch in der diesmaligen Berichtsperiode haben die Bibliothekbestände eine Vermehrung erfahren, welche diejenige der früheren Jahre um ein Wesentliches übertrifft. Für 1911 verzeichnet das Inventar einen Zuwachs von 10,019 Nummern oder 15,730 Stücken und für 1912 einen solchen von 13,497 Nummern mit 19,637 Stücken, während es im Jahre 1910 im ganzen 10,300 Nummern oder 13,600 Stücke aufwies. Wie gewöhnlich überwiegen bei den Eingängen die Geschenke durchaus; denn sie machen im Jahr 1912 zwei Drittel und 1911 sogar drei Viertel des Zuwachses aus (vgl. die betreffenden statistischen Tabellen). Zum grösseren Teil bestehen sie aus den offiziellen Publikationen, aus Vereinsberichten, Denkschriften, Zeitungen und Zeitschriften, Separatabdrücken und andern meist nicht in den Handel gelangenden Imprimaten. Die grosse Zahl unserer Donatoren (vgl. ihre Liste hinten) ist ein sprechendes Zeugnis für das Interesse, das man der Entwicklung unserer nationalen Büchersammelstelle in allen Landesteilen entgegenbringt. Allen diesen Gönnern gegenüber wiederholen wir an dieser Stelle den Ausdruck unseres Dankes für die wertvollen Dienste, die sie uns bei der Erfüllung unserer Aufgabe erweisen. Eine spezielle Erwähnung gebührt indessen noch einigen unserer Buchhändler, die uns von ihren sämtlichen Verlagswerken je 1 Freiexemplar zustellen. Es sind dies die Firmen: Gebrüder Attinger in Neuen-

burg, Helbing und Lichtenhahn in Basel, Huber & Co. in Frauenfeld und Hug & Co. in Zürich.

Ihrerseits hat die Landesbibliothek auch wieder ein ansehnliches Doublettenquantum geschenkweise an verschiedene öffentliche Bibliotheken abgegeben, unter denen die Bürgerbibliothek in Luzern, das Schweizerische Wirtschaftsarchiv in Basel und das Archiv für Handel und Industrie in Zürich in vorderster Reihe stehen. Die erstere Anstalt hat u. a. über 350 aus der Staubischen Sammlung herstammende Kunstblätter erhalten.

Zahlreiche Doublettenschenkungen hat die Direktion im fernern verschiedenen Krankenanstalten, Armen- und Altersasylen und andern gemeinnützigen Instituten zukommen lassen, wo unvollständige Serien älterer illustrierter Zeitschriften und andere Drucksachen unterhaltenden und erbaulichen Inhalts (wenn auch ohne Marktwert) immer noch ein dankbares Lesepublikum finden, bevor sie der Papiermühle anheimfallen.

Der Doublettenaustausch mit der Bürgerbibliothek Luzern gestaltete sich wiederum viel lebhafter als früher. Die Landesbibliothek hat 797 Bände und 259 Ansichten, Porträte, usw., nach Luzern geschickt und dafür von dort 299 Kunstblätter erhalten.

Unter den Käufen ist hauptsächlich die Erwerbung der Helvetica-Abteilung aus der Bibliothek Kully in Nidau hervorzuheben, welche sich die Landesbibliothek gemeinsam mit 9 andern schweizerischen Bibliotheken im November 1911 zu sichern wusste. Die ganze gegen 10,000 Bände und Broschüren umfassende Sammlung wurde vorübergehend im Bibliothekgebäude untergebracht. Hiervon haben die Mitglieder des Konsortiums in bestimmter zum voraus festgesetzter Reihenfolge und gemäss früherer Vereinbarungen zuerst die ihnen dienlichen Nummern ausgesucht; hernach wurde Buchhändlern und Privaten Gelegenheit geboten, ihre Ankäufe zu machen, und schliesslich, d. h. gegen Ende des Jahres 1912, verblieb noch ein Restbestand von ungefähr 2500 Stück, deren völlige Liquidation allerdings nicht leicht sein dürfte. Indessen lässt sich, selbst wenn man vom Ergebnis der letzteren absieht, schon jetzt konstatieren, dass das Konsortium mit diesem Handel kein schlechtes Geschäft gemacht hat.

Der Landesbibliothek, welche die Gruppierung und den Verkauf dieses grossen Bücherlagers, sowie die Verpackung und Spedition der ausgewählten Nummern und die ganze bezügliche Abrechnung übernommen hatte, erwuchs aus der Durchführung dieser Aufgabe eine nicht unbeträchtliche Mehrarbeit, weshalb sie kaum geneigt sein dürfte, schon bald wieder an ein solches Unternehmen heranzutreten. Trotz alledem bedauern wir unsere Mitwirkung bei diesem Kompagniegeschäft keineswegs, da es einen interessanten Versuch genossenschaftlichen Vorgehens darstellt und zugleich einen deutlichen und sehr erfreulichen Beweis für das gute Einvernehmen liefert, welches zwischen den schweizerischen Bibliotheken besteht.

Zu erwähnen bleibt noch der Ankauf von ungefähr 2600 schweizerischen Porträten und anderer Kunstblätter aus der Sammlung P. C. Ströehlin in Genf. Unter denselben befindet sich u. a. eine schöne Serie von über 300 Nummern, die sich auf J. J. Rousseau beziehen.

Dieser erhebliche Zuwachs lässt die Notwendigkeit, bald einen neuen Raum für die Unterbringung unserer Kunstblättersammlung zu gewinnen, noch dringlicher erscheinen. Für die eigentlichen Druckschriften haben wir zwar noch Platz zur Verfügung; immerhin mussten im letzten Jahr in einer Abteilung bereits eine Anzahl Hilfgestelle eingeschaltet werden.

Lesesaalfrequenz und Ausleiheverkehr.

Die Benutzung des Lesesaals und die Inanspruchnahme der Ausleihe haben einen solchen Umfang angenommen, dass das Personal mit den gestellten Anforderungen nur mühsam Schritt halten kann.

•Aus der in den Beilagen enthaltenen Statistik lässt sich ersehen, dass die Zahl der in den Lesesaal abgegebenen Werke sich von 8331 im Jahr 1911 auf 11,543 anno 1912 erhöht hat, d. h., dass sie in einem einzigen Jahr um mehr als 3200 Nummern gewachsen ist. Ohne Zweifel muss dieser Zudrang grösstenteils auf den Fach-Catalog zurückgeführt werden, der auf viele unserer Klienten, namentlich auf junge Leute und sogar Schüler,

eine starke Anziehungskraft ausübt. Im Hinblick auf den vermehrten Zuzug der letztern und ihr oft etwas ungeniertes Betragen sah sich die Direktion veranlasst, Vorkehrungen zu treffen, welche die Aufrechterhaltung der im Lesesaal unerlässlichen Ruhe und Ordnung bezwecken. Unterm 20. Februar 1912 liess sie nämlich am Eingang in die Bibliothekräumlichkeiten eine Bekanntmachung folgenden Inhalts anschlagen:

„Jungen Leuten unter 16 Jahren wird der Eintritt in den Lesesaal und die Benutzung der Cataloge künftighin nur noch mit der speziellen Bewilligung des Aufsichtsbeamten gestattet, nachdem sie sich ihm gegenüber hinsichtlich ihrer Personalien und des Zwecks ihres Besuches in genügender Weise ausgewiesen haben.

Diese Erlaubnis kann denjenigen, die keine wirklichen Studienziele verfolgen, verweigert und solchen, deren Benehmen zu wünschen übrig lässt, ganz entzogen werden.“

Zu unserer Befriedigung hat diese Verfügung die gewünschte Wirkung erzielt, so dass bis heute wenigstens keine Veranlassung vorlag, strengere Massregeln zu ergreifen.

Die Ziffern der ausgeliehenen Bücher bewegen sich, trotz einiger scheinbarer Rückschläge, stets in aufsteigender Linie. Im Jahre 1911 wurden 16,067 Werke oder 25,193 Bände, 1912 dagegen 17,978 Werke mit 24,707 Bänden ausgegeben*). Am 31. Dezember 1911 standen 2157 Werke oder 2830 Bände, am 31. Dezember 1912 hingegen 2500 Werke mit 3145 Bänden in Benutzung. Am meisten werden immer die Novitäten, d. h. die nach 1900 erschienenen Publikationen, verlangt, die z. B. 1912 mehr als die Hälfte der ausgeliehenen Werke ausmachten. An zweiter Stelle stehen die Schriften litterarischen, an dritter diejenigen geschichtlichen und geographischen Inhalts. Die Benutzung

*) Man wird sich vielleicht darüber wundern, dass 1911 die Zahl der Bände oder Nummern eine höhere war als 1912, obwohl im erstern Jahr weniger Werke in Benutzung kamen als im letztern. Diese Erscheinung erklärt sich einzig und allein aus der Tatsache, dass ein bernischer Professor gegen Ende des Jahres 1910 und anfangs 1911 ganze Serien von Jahresberichten durchgesehen hat, von denen jede einzelne eine grosse Anzahl von Bänden oder Faszikeln aufwies.

der Abteilung Recht und Volkswirtschaft ist im letzten Jahre in erheblicher und uns unerklärlicher Weise zurückgegangen, wobei es sich indessen, wie wir vermuten, lediglich um eine Erscheinung zufälliger und vorübergehender Natur handeln dürfte. Andererseits werden die Geschäftsberichte und sonstige Veröffentlichungen von Gesellschaften, öffentlichen und privaten Anstalten immer häufiger studiert. Denjenigen, die sich mit wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und philanthropischen Fragen beschäftigen, leistet diese Kategorie von Druckschriften unverkennbar recht gute Dienste. Hierin liegt gleichzeitig auch der beste Beweis für die Existenzberechtigung einer Abteilung, deren Nützlichkeit schon mehrmals stark bestritten worden ist.

Catalog.

Das Bibliographische Bulletin ist immer mit grösster Pünktlichkeit alle zwei Monate erschienen. Hingegen gestatteten es der Zudrang der laufenden Geschäfte und die mit der Reorganisation im engsten Zusammenhang stehenden anderweitigen Arbeiten nicht, die Druckvorbereitungen und die Revision des alphabetischen Cataloges der Abteilung G (Recht und Volkswirtschaft) nach Wunsch zu fördern. Andererseits entwickelte sich der Fach-Catalog in durchaus normaler Weise. In den Jahren 1911 und 1912 wurden ihm ungefähr 2500 Titel historischer und geographischer Werke, die vor 1901 erschienen sind, und über 7000 Titel von Novitäten einverleibt.

Die Verschmelzung der verschiedenen alphabetischen Zettel-Cataloge, wovon wir bereits in unserem früheren Berichte sprachen, ist durch die Vereinigung der Titelserien der beiden Abteilungen A (Geographie und Geschichte) und L (Literatur, Theologie und Wissenschaften) und durch die Einreihung der Catalogzettel sämtlicher Periodica (Zeitungen, Zeitschriften und Kalender) in eine einzige alphabetische Serie einen grossen Schritt vorwärts gerückt.

Von dem in Registerform angelegten Catalog der Abteilung O (Offizielle Publikationen), der infolge zahlreicher Einschaltungen,

Zusätze und Nachträge schwer leserlich geworden und kaum mehr auf dem Laufenden zu halten war, hat man den ersten Teil (Publikationen des Bundes) vollständig umgearbeitet.

Das Verzeichnis der im Lesesaal zur Verfügung des Publikums aufgelegten laufenden Zeitungen und Zeitschriften ist revidiert und frisch kopiert worden. Ausserdem hat man bei diesem Anlass die Periodica selbst, im ganzen über 1100, in eine völlig neue Reihenfolge gebracht.

In der Absicht, von den zahlreichen, im Besitz der Bibliothek befindlichen Doubletten besseren Nutzen zu ziehen, hat man mit der Erstellung eines wenigstens die wertvolleren Stücke umfassenden Doubletten-Cataloges angefangen. Derselbe enthält heute bereits die Titel von ca. 2650 Bänden und Broschüren.

Im Verein mit der Bürgerbibliothek Luzern hat die Landesbibliothek alle diejenigen Vorbereitungen getroffen, welche es ermöglichen, den durch das Gesetz vorgesehenen Nachweise-Catalog der beiden Bibliotheken im Jahre 1913 in Angriff zu nehmen.

Internationaler Catalog.

Die Mitwirkung der Landesbibliothek am Internationalen Catalog der wissenschaftlichen Litteratur, für welchen sie bekanntlich als schweizerisches Regionalbureau funktioniert, war im Zeitabschnitt 1911/1912 viel intensiver als in den vorhergehenden Jahren und dies deshalb, weil der Redaktor unserer Bibliographie, Herr Dr. W. Rytz, für dieselbe nicht nur die Titel der neuesten Erscheinungen zusammengestellt sondern ausserdem auch noch einen von früher her datierenden, ziemlich ansehnlichen Rückstand aufgearbeitet und damit bewirkt hat, dass die Landesbibliothek sich nunmehr mit ihren Beiträgen an dieses wissenschaftliche Unternehmen wieder auf dem Laufenden befindet. Im Jahre 1911 lieferten wir 3383, im Jahre 1912 dagegen 3699 Titelkopien nach London ab. Andererseits sandte uns das dortige Zentralbureau während dieser beiden Jahre 14 + 17, im ganzen somit 31 neue Bände zu, mit welchen die Zahl der bis Ende 1912 erschienenen Catalogbände auf 177 ansteigt.

Verschiedenes.

Durch das neue Postgesetz (vom 5. April 1910) ist auf 1. Januar 1911 die *Portofreiheit*, deren sich bis dahin die an die Landesbibliothek adressierten Geschenksendungen an Büchern, Ansichten, usw., erfreut hatten, aufgehoben worden. Diese Massnahme hat nicht verfehlt, unter unseren Donatoren merkliche Unzufriedenheit hervorzurufen, und wir bedauern sie um so lebhafter, als wir der sichern Überzeugung leben, dass die aus dieser Quelle der eidgenössischen Verwaltung zufließenden geringfügigen Mehreinnahmen die wohlwollenden und schenckfreudigen Dispositionen des Publikums keineswegs aufwiegen, welche der Landesbibliothek durch diese Verfügung entfremdet worden sind. «Der Bund zwingt . . . jene, die ihm Geschenke machen, noch dazu, dieselben ihm franco zu schicken, eine Liebenswürdigkeit, die ich mir nicht gefallen lasse.» So schrieb uns einer der ältesten Freunde unserer Bibliothek, und in der Tat hat er von diesem Zeitpunkt an, wie übrigens andere ebenfalls, aufgehört, ihr seine Publikationen gratis zuzustellen. Um so höher ist das Verdienst derjenigen anzuschlagen, die ihre Sendungen trotz alledem fortsetzen; ihnen gebührt unsere Dankbarkeit in ganz besonderem Mass.

Auf den Vorschlag des Direktors hat die Bibliothekkommission im Juli 1911 an das eidgenössische Departement des Innern das Gesuch gerichtet, es möchte das eidgenössische statistische Bureau beauftragt werden, unter der Mitwirkung der Landesbibliothek eine *Statistik der schweizerischen Bibliotheken* zu veranstalten, da eine vergleichende Zusammenstellung derselben seit der bekannten Arbeit von Heitz im Jahre 1868 nicht mehr gemacht worden ist. Das Departement hat diese Anregung nicht nur günstig aufgenommen sondern ihr auch Folge gegeben. Schon im Oktober 1911 wurde die bezügliche Enquete begonnen, und heute liegt sie, von einigen speziellen Punkten abgesehen, abgeschlossen vor. Gegenwärtig ist das statistische Bureau damit beschäftigt, die gewonnenen Resultate zu sichten, um sie dann nach einem bestimmten Schema, das im Einverständnis mit dem Präsidenten der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare ausgearbeitet worden ist, zu klassifizieren. Diese Statistik, welche

für die Kenntnis des schweizerischen Bibliothekwesens eine Quelle allerersten Ranges zu bilden und überdies sehr lehrreich zu werden verspricht, soll anlässlich der schweizerischen Landesausstellung von 1914 zur Ausgabe gelangen.

Bern, Mai 1913.

Namens der Schweizerischen Bibliothekkommission,

Der Präsident:

Prof. Dr. J. H. Graf.

Der Sekretär:

Dr. Marcel Godet, Direktor.